



Merkblatt für naturschutzrechtliche Genehmigungen für den unterirdischen Leitungsbau im Kreis Plön

Ein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis bei der unterirdischen Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Kreis Plön durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) liegt vor, wenn:

(Hinweis: In den Fällen 1-4 sind ganz oder teilweise offene Bauweisen gemeint.)

1. Bäume mit einem Stammumfang von ≥ 1 m in einem Meter Höhe gemessen im Kronentraufbereich gekreuzt werden,
2. Alleen im Kronentraufbereich eines oder mehrerer Bäume gekreuzt werden,
3. ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Baumreihen im Kronentraufbereich eines oder mehrerer Bäume gekreuzt werden,
4. Parallelverlegungen an oder Kreuzungen von Knicks vorgesehen sind,
5. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Landesnaturschutzgesetz des Landes S.-H. gekreuzt werden oder im Drainageeffekt der Trasse liegen,
6. Naturdenkmäler, die nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz und § 27 Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen sind, in oder an der Trasse liegen oder
7. Leitungstrassen außerhalb des Straßenkörpers und außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen liegen.

Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Antragsunterlagen ist mit der UNB abzustimmen. Sie müssen ggf. nähere Angaben über die Standorte und Detailbeschreibungen der Landschaftselemente, die geplante Verlegetechnik sowie der Trassenlänge enthalten.

Die einschlägigen Fachnormen für die Leitungsverlegungen unter Berücksichtigung des Naturschutzes finden sich in der "DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie der "RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen".

Über die naturschutzrechtlichen Anforderungen hinaus sind evtl. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Vorschriften zu beachten.